



<b>Stadt Bad Urach</b> FB3 – Bürgerservice / Herr Wagner		<b>Drucksachenummer</b> <b>37/2021</b>	
<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Behandlungszweck</b>	<b>Behandlungsart</b>
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat			
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss			
<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	27.04.2021	Vorberatung	öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	18.05.2021	Beschlussfassung	öffentlich
<b>Beschlussvorlage</b> <b>Anpassung der Polizeiverordnung</b> <b>- Neues Polizeigesetz macht aus Gründen der Rechtsklarheit Anpassung der</b> <b>Polizeiverordnung notwendig</b>			
<b>Bezugsdrucksache:</b>			

**Befangen:** ./.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Verordnung zur 1. Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Bad Urach
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 Konsolidierte Polizeiverordnung

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung zur 1. Änderung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung vom 23.11.2010 (Anlage 1).

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Das Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) ist am 17. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hat sowohl Änderungen als auch die Neuaufnahme zahlreicher Vorschriften zur Datenverarbeitung erforderlich gemacht. Dadurch wurden umfangreiche Strukturänderungen innerhalb des PolG erforderlich. Die inhaltlichen Erweiterungen polizeilicher Befugnisse stellen demgegenüber nur einen vergleichsweise geringen Teil der Gesamtänderungen dar.

Die strukturellen Änderungen haben dazu geführt, dass zum einen die Befugnisse der Ortschaftspolizeibehörden zum Erlass von Polizeiverordnungen nunmehr in § 17 Abs. 1 PolG n.F. (bisher § 10) geregelt sind, zum anderen, dass sich die Regelungen für die in

Polizeiverordnungen festgelegten Ordnungswidrigkeiten nach § 18 PolG a.F. nun in § 26 PolG n.F. wiederfinden.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration BW empfiehlt daher aus Gründen der Rechtsklarheit, die Polizeiverordnungen bzgl. des Rechtsgrundlagenverweises entsprechend anzupassen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Empfehlungen des Ministeriums zu folgen und die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung entsprechend zu ändern.



## STADT BAD URACH

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit sowie zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen (**Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung**)

### **Verordnung zur 1. Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit sowie zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

vom 19. Mai 2021

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBL. 2020, 735, ber. S. 1092) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Urach am 18. Mai 2021 folgende Verordnung zur 1. Änderung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung vom 23. November 2010 beschlossen:

### **Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Polizeilichen Umwelt-Schutzverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Urach, den 19. Mai 2021

Elmar Rebmann, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Synopse

STADT BAD URACH	STADT BAD URACH
<p>Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit sowie zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen (<b>Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung</b>)</p> <p>vom 23. November 2010</p> <p>Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:</p> <p><b>Abschnitt 5 Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Bad Urach, den 24. November 2010</p>	<p>Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit sowie zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen (<b>Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung</b>)</p> <p>vom 18. Mai 2021</p> <p>Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, Nr. 35, S. 735-787) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:</p> <p><b>Abschnitt 5 Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p><b>Die 1. Änderung der Polizeilichen Umwelt-Schutzverordnung</b> tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Bad Urach, den 19. Mai 2021</p>



## STADT BAD URACH

### **Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit sowie zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

vom 23. November 2010, **geändert am 19. Mai 2021**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des  
Polzeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 16. Oktober 2020 (GBl. 2020, Nr. 35, S. 735-787) wird mit Zustimmung  
des Gemeinderats verordnet:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2 Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien, Grölen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.

### **§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und Stadtteilstädten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 4 Lärm von Spielplätzen**

(1) Allgemein zugängliche Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 8:00 Uhr, während der gesetzlich festgelegten Sommerzeit (MESZ) von 21:00 Uhr bis 8:00 Uhr, nicht benützt werden.

### **§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

## § 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

## § 7 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen sowie das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe,
2. das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

## § 8 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Gehwegen und Sportplätzen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## § 9 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Auf die besonderen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes (Land) und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bezüglich der Verschmutzung von landwirtschaftlichen Flächen wird verwiesen.

## § 10 Fütterungsverbote

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) dürfen Wasservögel an allen öffentlichen Gewässern und Wasserläufen nicht gefüttert werden.

## § 11 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, das organisiert und gewerbsmäßig stattfindende Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Aufhalten in erkennbar berauschem Zustand,
5. Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuworfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw.– behälter,
6. das zweckentfremdete Nutzen von Kinderspielplätzen sowie der Spiel- und Sportgeräte.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

(3) Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, unnötigen ruhestörenden Lärm beim Betrieb oder bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen in der Nähe von Wohnungen zu verursachen.

(4) Bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände dürfen andere nicht belästigt oder behindert werden.

## **Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### § 12 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,



1. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
2. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
3. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
4. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

## **Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**

### § 13 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Nr. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht oder abspritzt oder einen Wechsel von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe vornimmt,
7. entgegen § 7 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
9. entgegen § 8 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt,

10. entgegen § 9 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass das Tier seine Notdurft wie vorgeschrieben verrichtet oder verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 10 Tauben oder Wasservögel füttert,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 bittelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
14. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
15. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 sich in erkennbar berauschem Zustand aufhält,
16. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegwirft oder ablagert, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. -behälter,
17. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 6 Kinderspielplätze sowie deren Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdet nutzt,
18. entgegen § 11 Abs. 3 beim Betrieb oder Benutzung von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Flächen unnötigen, ruhestörenden Lärm in der Nähe von Wohnungen verursacht,
19. entgegen § 11 Abs. 4 bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände andere belästigt oder behindert,
20. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
21. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
22. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
23. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
24. entgegen § 12 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Urach, den 19. Mai 2021

Elmar Rebmann, Bürgermeister